

## **Bauvorlageberechtigung für Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen**

### **Zuständige Behörde:**

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 130670

Fax: +49 211 13067150

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Gemäß der Bauordnung NRW (BauO NRW) muss ein schriftlicher Bauauftrag mit allen für die Bearbeitung und Beurteilung erforderlichen Unterlagen (darunter versteht man die sogenannten Bauvorlagen) eingereicht werden. Diese Bauvorlagen können nur von einem Bauvorlageberechtigten erbracht werden.

Bauvorlageberechtigt ist gemäß § 70 Abs. 3 Nr. 2 Bauordnung NRW, wer als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und dies durch eine Bescheinigung der Ingenieurkammer-Bau NRW bestätigen lässt.

Die Erteilung der Bescheinigung über die Bauvorlageberechtigung für die Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen erfolgt seit dem 01.06.2000 ausschließlich durch die Ingenieurkammer-Bau NRW.

Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe, die per Gesetz auf die Kammer übertragen wurde.

### **Weitere Informationen**

Bauvorlageberechtigt ist, wer

- die Berufsbezeichnung Architekt/in führen darf,
- in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist (dies können auch Ingenieure/innen sein, die nicht Kammermitglied sind),
- die Berufsbezeichnung Innenarchitekt/in führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden oder
- die Berufsbezeichnung Ingenieur/in in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, mindestens zwei Jahre als Ingenieur/in tätig war und Bedienstete/r einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.

Weitere Informationen und Hintergründe zum Thema Bauvorlageberechtigung finden Sie auf der [Homepage der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen](#).

## Formulare

### [Antrag auf Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung](#)

#### Formulare der Ingenieurkammer Bau-Nordrhein-Westfalen für EU-Bürger

Zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW verschiedene Formulare für EU-Bürger bereit, die in Nordrhein-Westfalen Dienstleistungen in den Bereichen

- Standsicherheit,
- baulicher Brandschutz,
- Erd- und Grundbau,
- Schall- und Wärmeschutz oder
- Bauvorlageberechtigung

erbringen möchten.

Die näheren Informationen können Sie dem derzeit im Aufbau befindlichen [Formularpool der Ingenieurkammer-Bau NRW für EU-Bürger](#) entnehmen.

#### Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser [Online-Angebot](#) zu nutzen.

#### Notwendige Unterlagen

- Nachweis des Studienabschlusses
- Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung (einschließlich Objektliste)
- bei Selbstständigen: Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

#### Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 50,00 € und 230,00 €.

Nach Vorprüfung Ihres Antrags erhalten Sie mit der entsprechenden Eingangsbestätigung einen vorläufigen Gebührenbescheid. Bitte zahlen Sie die Gebühr erst nach Vorlage dieses Bescheides.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 70 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 Bauordnung NRW

## **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Fristverlängerung darf zwei Monate nicht übersteigen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.